

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

Der Kampf um die Konkurrenz-Verbote.

I.

Es ist gegenwärtig ein heftiger Streit um die sogenannten Konkurrenzverbote in den Verträgen entbrannt, die mit den Angestellten abgeschlossen werden. Die preussische Regierung hat auf Andringen von Verbänden Angestellter bekanntlich eine Enquete bei den Handelskammern veranstaltet, um sich zu verewissern, in welchem Umfang solche Konkurrenzklauseln vorkommen, welche Einwirkungen sie auf die Lebensführung der Angestellten ausüben und welche Härten sich besonders dabei herausgestellt haben. In der Gärtnerei sind diese Konkurrenzklauseln in grossen Geschäften ebenfalls nichts Seltenes. Mit den höheren Angestellten in grossen Betrieben wird vereinbart, dass sie, bei einer Konventionalstrafe, nach Ausscheiden aus der Stellung eine bestimmte Anzahl von Jahren in keinem Konkurrenzgeschäft in einem gewissen Umkreis eintreten dürfen, sich auch nicht selbstständig in diesem Umkreis machen oder an einem Konkurrenzgeschäft beteiligen dürfen. So lasen wir dieser Tage einen Vertrag, den der Inhaber eines Blumengeschäfts S. in Gera mit seiner Verkäuferin Th. abgeschlossen hat. Dieselbe hat sich darin verpflichten müssen, wenn sie freiwillig aus der Stellung geht, zwei Jahre lang am Platze in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten, sich nicht an einem solchen zu beteiligen oder selbst ein solches zu begründen, noch an der Begründung eines solchen mitzuwirken. Als Konventionalstrafe sind 2000 Mk. vorgesehen. Nun hat die Verkäuferin einen Bräutigam, der auch ein Blumengeschäft in Gera errichten will, und dem seine zukünftige Frau natürlich später im Laden als Verkäuferin und Bänderin zur Seite stehen soll. Das wird aber nach dem Konkurrenzverbot wohl kaum möglich werden, da doch das neue Geschäft in der ausgesprochenen Absicht gegründet wird, gerade mit Hilfe der Braut und gestützt auf deren langjährige Erfahrung und Kenntnis der Kundschaft betrieben zu werden. Es wird nichts übrig bleiben, als die 2000 Mk. Konventionalstrafe zu zahlen und sich dadurch loszumachen, oder in einem anderen Orte sich zu etablieren.

Oft wird man auf Seiten der Angestellten rufen: „Welch eine Ungerechtigkeit, wenn die Frau selbst noch an ein solches Gebot gefesselt ist und nicht einmal ihrem Ehemann in dessen Geschäft hilfreich zur Seite stehen darf, weil er ein Konkurrenzgeschäft errichtet hat.“ Wie liegt es aber auf der anderen Seite? Die Dame hat als Verkäuferin, Buchhalterin und erste Bänderin einen Einblick in das ganze Getriebe des Geschäfts erhalten. Sie hat den Hauptverkehr mit der Kundschaft gehabt und die Kundschaft hat sich an den Umgang mit ihr gewöhnt. Gerade in dem uns vorliegenden Vertrag wird darauf hingewiesen, dass das Konkurrenzverbot lediglich deshalb aufgenommen sei, weil die Th. einen Vertrauensposten bekleide, in alle Geheimnisse des Geschäfts eingeweiht sei und den Inhaber desselben schwer schädigen könne, wenn sie ihm Konkurrenz am Platze mache. Das hat die Th. auch durch ihre Namensunterschrift mit bestätigt. Nicht nur in Blumengeschäften sind aber die Klauseln im Gartenbauhandel eingeführt, sondern auch in anderen grossen Betrieben. So haben die grossen Baumschulen- und Samen-Firmen sehr häufig die sogenannte Konkurrenzklausele in den Verträgen mit ihren Reisenden. Der Reisende kennt die ganze Kundschaft der Firma in dem Bezirke, für den er angestellt ist. Tritt er aus, so besucht er diese Kundschaft für sich oder eine andere Firma weiter, und da er stets im persönlichen Verkehr mit derselben gestanden hat, wird es ihm natürlich ein Leichtes sein, seiner bisherigen Firma die Kundschaft wenigstens zu einem Teile abspenstig zu machen. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Industrie, wo der ausscheidende Angestellte seinem früheren Prinzipal eine verhängnisvolle, rücksichtslose Konkurrenz bereiten kann. So stehen sich also die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch in dieser Frage schroff gegenüber! Wie in so mancher anderen auch! So weit heute der Stand der Sache überblickt werden kann, haben sich auch die weitaus meisten Handelskammern und industriellen Verände gegen eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erklärt, da sie in einer gänzlichen Beseitigung der Konkurrenzklausele eine schwere Gefahr für den Geschäftsverkehr erblicken. Wie liegen heute die gesetzlichen Vorschriften?

Das Handelsgesetzbuch, welches auch für

die Angestellten in den grossen gärtnerischen Geschäften, die eingetragene Firmen sind, gilt, desgleichen für die Verkäuferinnen in Blumengeschäften, sagt in § 74:

„Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.“

Man sieht daraus, dass der Gesetzgeber von vornherein schon bemüht gewesen ist, die unbilligen Härten, die ein solches Konkurrenzverbot mit sich bringt, nach Möglichkeit zu mildern.

Im Vordergrund steht, dass die Klausel nicht so abgefasst sein darf, dass sie dem Angestellten das Fortkommen in unbilliger Weise erschwert. Er darf nicht durch das Verbot derart gefesselt sein, dass er keine Arbeit mehr finden kann, dass er wirtschaftlich zu Grunde gehen muss, wenn sein Prinzipal auf dem Vertrag bestehen bleibt. Diese unbillige Erschwerung soll dadurch ausgeschlossen werden, dass

1. das Verbot nur auf höchstens 3 Jahre gilt;
2. sich nur auf einen angemessenen Ortsbezirk erstrecken darf, nicht also etwa für ganz Deutschland festgesetzt ist;
3. sich auch nur auf eine bestimmte Art der Tätigkeit, auf bestimmte Arbeiten, Waren usw. beziehen darf, nicht aber auf jede Tätigkeit überhaupt;
4. nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Prinzipal selbst das Dienstverhältnis kündigt, ohne dass der Angestellte Grund hierzu gegeben hat, oder sonst ein vom Prinzipal nicht verschuldeter wichtiger Grund vorliegt. Soll in diesem Falle die Klausel Gültigkeit haben, so muss der Prinzipal den zuletzt bezogenen Gehalt weiterzahlen.

Es darf ohne weiteres zugestanden werden, dass damit den Konkurrenzverboten eigentlich der Stachel genommen worden ist. Es hat sich aber doch in der Praxis herausgestellt, dass die Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften seitens der Gerichte vielfach eine solche ist, dass der Angestellte des beabsichtigten Schutzes verlustig geht. Das ist von Seiten der Angestellten jetzt geltend gemacht

Und für die gewerblichen Angestellten enthält § 133 f. der Gewerbeordnung eine analoge Vorschrift, welche lautet:

„Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem höheren Angestellten, durch die der Angestellte für die

Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.“

Man sieht daraus, dass der Gesetzgeber von vornherein schon bemüht gewesen ist, die unbilligen Härten, die ein solches Konkurrenzverbot mit sich bringt, nach Möglichkeit zu mildern.

Im Vordergrund steht, dass die Klausel nicht so abgefasst sein darf, dass sie dem Angestellten das Fortkommen in unbilliger Weise erschwert. Er darf nicht durch das Verbot derart gefesselt sein, dass er keine Arbeit mehr finden kann, dass er wirtschaftlich zu Grunde gehen muss, wenn sein Prinzipal auf dem Vertrag bestehen bleibt. Diese unbillige Erschwerung soll dadurch ausgeschlossen werden, dass

1. das Verbot nur auf höchstens 3 Jahre gilt;
2. sich nur auf einen angemessenen Ortsbezirk erstrecken darf, nicht also etwa für ganz Deutschland festgesetzt ist;
3. sich auch nur auf eine bestimmte Art der Tätigkeit, auf bestimmte Arbeiten, Waren usw. beziehen darf, nicht aber auf jede Tätigkeit überhaupt;
4. nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Prinzipal selbst das Dienstverhältnis kündigt, ohne dass der Angestellte Grund hierzu gegeben hat, oder sonst ein vom Prinzipal nicht verschuldeter wichtiger Grund vorliegt. Soll in diesem Falle die Klausel Gültigkeit haben, so muss der Prinzipal den zuletzt bezogenen Gehalt weiterzahlen.

Es darf ohne weiteres zugestanden werden, dass damit den Konkurrenzverboten eigentlich der Stachel genommen worden ist. Es hat sich aber doch in der Praxis herausgestellt, dass die Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften seitens der Gerichte vielfach eine solche ist, dass der Angestellte des beabsichtigten Schutzes verlustig geht. Das ist von Seiten der Angestellten jetzt geltend gemacht

Die Herbstfärbung unserer Parkbäume.

III. (Schluss).

Aus der Gruppe der *Albae* ist vor allem *Qu. alba* L. als eine der wenigen zu verzeichnen, deren Herbstkleid wirklich schön zu nennen ist. Diese ganz harte, der *Qu. sessiliflora* ziemlich nahestehende Eiche zeichnet sich durch ziemlich grosse Blätter aus, die bald mehr bald weniger tief gelappt sind und die im Herbst durch einen prächtigen braunroten Ton, dem ein starker Stich ins Violette eigentümlich ist, auffallen, dieses Kolorit hat überdies den Vorzug, dass es sich verhältnismässig lange in seiner Schönheit erhält. Ausser dieser Art können als durch zierendes Herbstlaub zwei Arten genannt werden, nämlich die in Kultur sehr seltene niedrigbleibende *Qu. Gambelii* Nutt., die aber nicht überall winterhart ist und die ebenfalls etwas empfindliche, einen stattlichen Baum bildende *Qu. lyrata* Walt., die öfter mit *Qu. alba* verwechselt wird. Das Laub beider Arten koloriert in einer orange-farbenen Nuance.

Am wenigsten von allen Eichen treten die Arten der Sektion *Nigrae* hervor, deren gelbliche bis braune Blattfarben zwar wenig Effekt machen, jedoch der Abwechslung halber von der Anpflanzung nicht ausgeschlossen werden sollten. Alle haben eckig gelappte, an den Zähnen stachelspitzige, feste, dunkelgrüne Blätter. Die bekannteste und in der Herbstfärbung noch am vorteilhaftesten erscheinende Art ist *Quercus nigra* L., deren meist dreilappige und lederartige Blätter im Herbst dunkel braunrot kolorieren.

Von den altweltlichen Eichenarten zeichnet sich durch wirklich wunderschönes Herbstkolorit die japanische Kaiser-Eiche, *Quercus den-*

tata Thunbg. aus. Diese Prachteeiche entwickelt von allen bekannten Eichenarten das grösste Laub, die einzelnen regelmässig, aber wenig gelappten Blätter messen gewöhnlich 15—20 cm in der Länge und 9—14 cm in der Breite, doch findet man selbst Blätter, die eine Länge von 50 cm bei einer Breite von 30 cm aufweisen. Im Herbst verfärbt sich das Laub dunkel- bis scharlachrot und gewährt diese Eiche dann, die übrigens in keiner grösseren Park- oder Gartenanlage fehlen sollte, einen herrlichen Anblick. *Qu. dentata* ist unseres Wissens die einzige altweltliche Eichenart, bei der man von einem wirklich schönen Herbstkolorit sprechen kann, alle übrigen Arten verfärben sich teils gelb, teils braun, doch gewöhnlich in Nuancen, die nichts zierendes an sich haben.

Wir kommen nun zur Besprechung einiger *Crataegus*-Arten, die sich nicht nur durch an und für sich zierliche Blattform und reichlichen Blütenfuss auszeichnen, sondern deren Belaubung auch im Herbst sich in einem schönen Farbenkleide zeigt. Näher auf die einzelnen Arten einzugehen, verbietet uns der Raum, auch ist es ganz unmöglich, einen *Crataegus*, welche Gattung bekanntlich sich durch einen grossen Formenkreis auszeichnet und deren Arten daher sehr schwierig zu bestimmen sind, mit wenigen Worten genügend zu beschreiben. Da ist zunächst *Crataegus tomentosa* L. zu erwähnen, eine in Kultur nicht allzu häufige nordamerikanische Dornart, die durch die dunkelorangebraunen einjährigen Zweige und durch das fast völlige Fehlen von Dornen interessant ist, die oberseits sattgrün, unten helleren Blätter färben sich scharlachorange. Eine leuchtend braunrote Farbe nimmt das Laub von *C. apifolia* Mchx. an, einer ebenfalls nordamerikanischen Art und in einen ähnlichen Farben ton kleidet sich im Herbst noch *Cr. mollis* Scheele, die auch unter dem Namen *tiliaefolia* und

pubescens in Kultur ist. Sehr schön scharlachorange verfärbt sich *Cr. cordata* Ait. und eine ebenfalls prächtige Art im Herbstkleide ist der noch durch seine ziegelroten Früchte auffallende *Cr. Crus galli* L., der Hahnenporndorn. Eine noch neuere Art ist *Cr. intricata* Lange, deren Blätter im Herbst in einen intensiv scharlachroten Ton übergehen, was als ein besonderer Vorzug dieser schönen Art noch besonders hervorzuheben ist.

Systematisch verwandt mit den Weissdornen sind die *Sorbus*, die Ebereschen-Arten, von denen einige ebenfalls unsere Aufmerksamkeit verdienen, da ihre Belaubung im Herbst eine bald mehr bald weniger rote Färbung annimmt. Neben unserer allbekanntesten gewöhnlichen Eberesche, deren geschlitzblättrige Form sich besonders schön verfärbt und *Sorbus americana* L., dessen Laub sich auch schön rötet, dürfen wir vor allem nicht den einheimischen *S. torminalis* Crantz, den Elzbeerbaum vergessen, dessen dunkelgrüne glänzende Belaubung in den Herbstmonaten einen hochroten Ton annimmt und gewährt diese Art dann einen einzig schönen Anblick, namentlich über Alleen dieses Baumes eine grossartige Wirkung aus; ebenso fallen die einfachen Blätter von *Sorbus arbutifolia* Lindl. durch eine prächtige Rotfärbung auf. Von neueren Arten sollen hier *S. discolor* Hedl., eine chinesische Art, und *S. commixta* Hedl. (*japonica* Koehne), eine japanische Art, genannt werden. Erstgenannte Art entwickelt einen aufstrebenden, kräftigen Wuchs, die Jahrestriebe sind kahl und von braunpurpurner Farbe, das gefiederte dunkelgrüne, unterseits weisslich grüne Laub nimmt im Herbst einen schön braunroten Ton an und bleibt ziemlich lange am Baum haften. *S. commixta* treibt sehr früh aus, die im Jugendzustande bräunlichen Blätter sind zierlich gefiedert, die einzelnen Blättchen lang gespitzt und scharf

gesägt, im Herbst färben sie sich sehr schön rot.

Bekannt durch schöne leuchtende Herbstfarben, die sich zumeist in Schattierungen zwischen Orangerot und Dunkelrot bewegen, sind die *Rhus*- oder Sumach-Arten, die zur Charakteristik des nordamerikanischen wie japanischen Landschaftsbildes nicht unerheblich beitragen. Zum grössten Teil sind es freilich keine Bäume im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr baumartige Sträucher, einige sogar von schlingendem Wuchse, doch kommen die letzten für uns hier nicht in Betracht. Leider sind einige sehr schöne Arten, die der Untergattung *Toxicodendron* angehören, sehr giftig, so dass ihre Anpflanzung nicht empfohlen werden kann, weshalb diese Arten in Baumschulen nicht oder doch nur ausnahmsweise zu haben sind, z. B. *Rhus Vernix* L., ein bis 6 m hoher Baum oder baumartiger Strauch Nordamerikas, der im Herbst durch eine prächtige orangerote Belaubung auffällt. Sehr zur Anpflanzung empfohlen werden können dagegen die Arten der Untergattung *Sumac*, z. B. *Rhus typhina* L. mit der Varietät *laciniata* Mann. (Rehd.). Die schönen gefiederten grossen Blätter der Stammart sowohl wie die fein zerteilten der Varietät kolorieren im Herbst in einer leuchtend roten Nuance. Ebenso zierend wie die Laubfärbung sind die rotfilzigen Fruchtkolben. Ausserst dekorativ wirkt auch der Scharlach-Sumach, *Rhus glabra* L. und seine geschlitzblättrige Form, die noch intensiver sich verfärbt. Von den japanischen Arten verdient *Rhus Osbecki* Steud., der Gallen-Sumach, seines schönen lebhaft roten Herbstlaubes wegen genannt zu werden, der zwar in der Jugend empfindlich ist und daher Schutz verlangt, jedoch erstarkt unser Klima an günstigen Standorten verträglich. *Rhus Cotinus* L. oder *Cotinus Cogglyria* Scop. der Perückenstrauch, ein altbekannter In-